

Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Stand: 01.01.2023

Laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII (tritt zum 01.01.2023 in Kraft)

1. Grundsätze der Finanzierung:

- Alle Ausgaben und Kosten unterliegen den Grundsätzen der (ortsüblichen) Angemessenheit und Notwendigkeit
- Alle hier aufgeführten Maximalwerte gelten in der Regel für 50 m² Betreuungsfläche, Werte für geringere Flächen sind dementsprechend anteilig zu rechnen

2. Sachaufwand:

- 10,00 € je Kind und Monat werden in Summe pauschal zur Verwendung auf folgende Kostenpunkte anerkannt:
 - Hygieneartikel (außer Windeln)
 - Bürobedarf
 - Porto
 - Telefon
 - Reinigungsmittel und -geräte
 - Schönheitsreparaturen
- Für Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird eine Pauschale i. H. v. 5,00 € je Kind und Monat anerkannt
- Für Ersatz- und Neuanschaffungen wird ein jährlicher Betrag i. H. v. 2.000,00 € zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag kann mehrjährig angespart werden.
 - Zum Nachweis ist eine entsprechende Übersicht jährlich fortzuführen, in der die erhaltenen Beträge sowie deren Verwendung ersichtlich werden. Zudem sind die entsprechenden Belege über die Verwendungen vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen.
 - Überschreitungen sind im Ausnahmefall zulässig. Hierüber ist in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Stadt und dem Landkreis zu entscheiden.
- Bei Neuaufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kann eine Erstausrüstung in angemessener Höhe anerkannt werden
 - Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde / Stadt und dem Landkreis ist erforderlich. Es können bis zu 5.000,00 € anerkannt und müssen durch Belege nachgewiesen werden

- Maximal 200,00 € pro Jahr können für pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen sowie etwaige Fachliteratur anerkannt werden und sind anhand von Belegen nachzuweisen
- Mietkosten werden bis maximal 350,00 € Grundmiete (maximal 50 m², bzw. 10 m² je Kind, bei einem Mietpreis von maximal 7,00 €/m²) anerkannt.
- Kosten für die Abschreibung von Wohneigentum werden in Abhängigkeit zum Abschreibungswert des Gebäudes für anteilig max. 50 m² anerkannt.

3. Nebenkosten:

- Wasserverbrauch sowie Abwasser maximal jeweils 1 m³/Kind/Monat
- Heizkosten maximal 12.600 kWh/a bei 50m²
- Abfallkosten maximal in vergleichbarer Höhe von 1 EWG in Variante 2 Gewerbe zuzüglich der Grundgebühr in Höhe der aktuell gültigen Abfallentsorgungssatzung
- Stromkosten maximal 1.000 kWh/a bei 50 m²
- Für weitere Tätigkeiten im Rahmen der Tagespflege (so z.B. Reinigung, Verwaltungstätigkeiten u. ä.) werden 2 Wochenstunden zusätzlich vergütet.
Berechnung: aktueller Vergütungssatz S2/3 * 4 Kinder * 2h * 52 Wochen
(≙ aktuell 1.243,84 € / Jahr)
- öffentliche Abgaben (u. a. Schornsteinfeger, Verkehrsanliegerpflichten, Wasseruntersuchungen, etc.) für maximal 50 m²
- Kosten für Schönheitsreparaturen i. H. v. maximal 180,00 € oder 3,60 € je m² p. a.
- Instandhaltungskosten von Wohneigentum: max. 50% der Abschreibungskosten

Die Kosten reduzieren sich im Verhältnis der vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld geförderten Kinder zu der Gesamtzahl der betreuten Kinder.

4. Förderungsleistung:

Die Vergütung erfolgt generell in Anlehnung an den TVöD SuE (Abzug Sonderzahlung Ost) inkl. JSZ. Untenstehende Berechnungen beziehen sich auf den Tarifzeitraum 01.04.2022 - 31.12.2022 und sind jeweils zum Jahresbeginn fortzuschreiben.

Zur Vergütung der Arbeitsleistung stehen der Kindertagespflegeperson für jede geleistete Betreuungsstunde pro betreutem Kind die jeweiligen im Folgenden dargestellten Stundensätze zu.

Die Erfahrungsstufen richten sich nach der Zeit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und werden analog der Vorgaben im TVöD SuE berechnet.

Eingruppierung bei Ausbildung über Qualifizierung Tagespflege (gem. § 3 TagesPfIVO):

	S2 Stufe 1	S2 Stufe 2	S2 Stufe 3	S2 Stufe 4	S2 Stufe 5	S2 Stufe 6
Brutto gem. TVöD 2022	2.377,38 €	2.490,44 €	2.574,07 €	2.664,88 €	2.767,00 €	2.869,15 €
Stundensatz je Kind	2,76 €	2,90 €	2,99 €	3,10 €	3,22 €	3,34 €

Beispiel Errechnung Stundensatz S2 Stufe 3:

2.574,07 € / 215 Monatsstunden / 4 Kinder = 2,99 € Stundensatz je Kind
215 Monatsstunden = 21,5 Arbeitstage * 10 Arbeitsstunden am Tag

Eingruppierung bei Qualifizierung als Kinderpfleger*in:

	S3 Stufe 1	S3 Stufe 2	S3 Stufe 3	S3 Stufe 4	S3 Stufe 5	S3 Stufe 6
Brutto gem. TVöD 2022	2.572,41 €	2.756,99 €	2.928,70 €	3.086,37 €	3.158,51 €	3.244,68 €
Stundensatz je Kind	2,99 €	3,21 €	3,41 €	3,59 €	3,67 €	3,77 €

Eingruppierung bei Qualifizierung als Erzieher*in:

	S8a Stufe 1	S8a Stufe 2	S8a Stufe 3	S8a Stufe 4	S8a Stufe 5	S8a Stufe 6
Brutto gem. TVöD 2022	2.931,61 €	3.142,47 €	3.360,03 €	3.566,15 €	3.767,64 €	3.979,52 €
Stundensatz je Kind	3,41 €	3,65 €	3,91 €	4,15 €	4,38 €	4,63 €

Der Stundensatz je Kind ist automatisch zum 1. Januar eines Jahres an etwaige Änderungen des Tarifvertrages anzupassen. Bei unterjährigen Änderungen erfolgt die Anpassung im Folgejahr.

Bezahlt wird nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder.

Die Geldleistung wird nur für höchstens 10 Stunden am Tag an 5 Arbeitstagen in der Woche gewährt.

5. Versicherungsbeiträge:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Versicherungen für Gebäude, Brand-, Sturm- und Wasserschäden anteilig 50m²
- eine angemessene Haftpflichtversicherung (nicht höher als Mitgliedschaft Tagesmütterverein \triangleq 50,00 € p. a.)

Auf eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung ist zu achten.